

Ad-Hoc-Publizitätsverpflichtung



Rechtsanwalt

Volkswagen ist als Aktiengesellschaft nach dem Wertpapierhandelsgesetz (§ 15 Abs. 1 WpHG) verpflichtet, sogenannte Insiderinformationen ohne schuldhaftes Zögern zu veröffentlichen. Danach sind Tatsachen öffentlich zu machen, die den Börsenkurs erheblich beeinflussen können. Zweck der so genannten „ad-hoc-Publizität“ ist es, Anleger vor einem Wissensvorsprung weniger zu schützen und dadurch Insidergeschäfte zu verhindern. Auch sollen sie in die Lage versetzt werden, sich über ihre Beteiligungen oder beabsichtigten Anteilserwerbe ein zutreffendes Bild zu machen. Dass es sich bei den Ermittlungen der US-amerikanischen Behörden wegen der Emissionsmanipulation um solche Tatsachen handelt, wird durch den erheblichen Kursverlust plastisch.

Anleger sind hiergegen nicht schutzlos, so Rechtsanwalt Dr. Matthias Bender. Wird der Mitteilungspflicht nicht entsprochen, kann das zu Schadensersatzansprüchen führen. Ein solches Recht besteht, wenn Aktionäre Anteilscheine zu einem Zeitpunkt erworben haben, in dem Volkswagen eine Offenlegungsverpflichtung traf und der Aktionär weiterhin Anteilsinhaber ist. Insbesondere besteht der Anspruch, wenn Aktien vor der Entstehung der Information über die gegenwärtigen Vorwürfe erworben und nach der gebotenen Veröffentlichungsverpflichtung veräußert wurden. Denn hier stehen Verluste des Aktionärs zu befürchten.

Weshalb Volkswagen die Informationen über die US-amerikanischen Ermittlungen nicht kundtat, wenn man hierüber bereits seit 2014 unterrichtet war, ist sehr fragwürdig. Nicht bekannt ist außerdem, ob der Konzern über die zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen eine Veröffentlichung wenigstens schon initiiert hatte.

Ein möglicher Schadensersatz richtet sich gegen das Unternehmen. Zusätzlich sind Ansprüche gegen die einzelnen Vorstände denkbar, wenn der Nachweis einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung geführt werden kann. Dann sind die Schäden zu ersetzen, die der Aktionär durch die nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgte Mitteilung erfahren hat. Beispielsweise können Anleger einen Kursverlust geltend machen, wenn sie kurz vor der Veröffentlichung der Softwaremanipulationen Aktien zeichneten und diese nach der Bekanntgabe erheblich an Kurs verloren haben, sprich: die Aktionäre diese bei Kenntnis des schwelenden Manipulationsvorwurfes und der US-amerikanischen Ermittlungen nicht erworben hätten.

Hinsichtlich des Kursverlustes kann über ein weiteres Absinken nur spekuliert werden: Nicht klar ist schließlich, ob behördlicherseits zusätzlich der Gewinn aus den getätigten Fahrzeuggeschäften abgeschöpft wird. Dies etwa, wenn dem Konzern und seiner Führungsspitze ein systemisch vorwerfbares Verhalten entgegen gehalten werden sollte.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Bender

ABG Cramer Rechtsanwälte, München